

Holz Dach Verband.li

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. März 2027

zwischen dem Holz Dach Verband.li und dem Liechtensteinischen Arbeitnehmer-Innenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Löhne sind 2026 wie folgt anzupassen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.0% per 1. August 2026 zur individuellen Verteilung.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. August 2026. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. August 2026 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
Holzbau-Meister/in	CHF 37.30	CHF 6'850.00
Techniker/in HF Holzbau	CHF 34.70	CHF 6'375.00
Holzbau-Polier/in (mit Fortbildung)	CHF 32.80	CHF 6'025.00
Holzbau-Vorarbeiter/in (mit Fortbildung)	CHF 30.20	CHF 5'550.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 3 Erfahrungsjahren)	CHF 28.05	CHF 5'150.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 25.85	CHF 4'750.00
Zimmermann/-frau FZ (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.10	CHF 4'425.00
Holzbearbeiter/in BA (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 25.85	CHF 4'750.00
Holzbearbeiter/in BA (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.35	CHF 4'475.00
Holzbau-Arbeiter/in (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 23.15	CHF 4'250.00
Holzbau-Arbeiter/in (mit weniger als 2 Erfahrungsjahren)	CHF 21.75	CHF 4'000.00

Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

4. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferieller unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18 Franken pro Stunde.
- e) Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1.3 e) GAV.

5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
- b) Sofern nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn beträgt nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung CHF 10.50 pro Stunde. Das Praktikum ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung, längstens jedoch auf zwölf Monate.

6. 13. Monatslohn

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.33% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.33%, bei 5 Wochen 10.64%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4.0%) zusammen.

Der volle Anspruch besteht rückwirkend nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata

temporis. Von Seiten des Arbeitsgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages.

7. Auslagenersatz

- a) Die Mittagsentschädigung beträgt CHF 17.00. Die Entschädigung ist nur zu bezahlen, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissbude oder einer Kantine eingenommen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Quittung ausgehändigt wird. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- b) Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

8. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

9. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Kalenderjahr seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

10. Abänderung Art. 51 Arbeitsfreie Tage (Kurzabsenzen)

Art. 51 Abs. 1 Bst. b)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 51 Abs. 1 Bst. b) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

Art. 51 Abs. 1 Bst. e)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 51 Abs. 1 Bst. e) des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

- e) **Freistellung aufgrund höherer Gewalt:** Bei Krankheit oder Unfall eines Kindes, eines Elternteils oder eines Ehe- oder eingetragenen Partners des Arbeitnehmenden besteht gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Freistellung bei vollem Lohn im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen pro Ereignis, sofern die sofortige Anwesenheit des Arbeitnehmenden dringend erforderlich ist und die Betreuung nicht anderweitig organisiert werden kann. (ABGB § 1173a Art. 34e)

11. Abänderung Art. 53 (Elternzeit)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 53 des Gesamtarbeitsvertrags zu ändern. Der genannte Artikel wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hat das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate gedauert, so hat der Arbeitnehmende einen Anspruch auf Freistellung im Umfang von vier Monaten, sofern er als Eltern-, Wahltern- oder Pflegeelternteil das Kind überwiegend selbst betreut. Die detaillierten Bestimmungen hierzu finden sich in § 1173a Art. 34c ABGB ff.

12. Gültigkeitsdauer

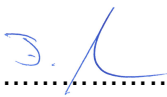
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist bis 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident

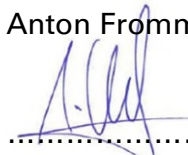


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

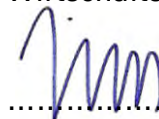
Holz Dach Verband.li



.....
Anton Frommelt, Sektionspräsident



.....
Ado Vogt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein